

Satzung

vom 24.07.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfit Holzkirchen“, in Kurzform „Sportfit“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Holzkirchen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband und in Fachverbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (2) Der Beitritt zu Sport-Fachverbänden ist zulässig.
- (3) Der Verein erkennt jeweils deren Satzungen und Ordnungen sowie die der jeweiligen Dachverbände an.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und allen Fachverbänden, denen der Verein angehört, wie auch dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, vor allem des gesundheitsorientierten Hallensports und aller damit verbundenen körperlichen Leistungen.
- (4) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck für den Breitensport durch
 - a) Abhaltung geordneter Übungen, Trainingseinheiten,
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
 - c) Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter,
 - d) Förderung des sportlichen Nachwuchses, insbesondere der Kinder, der Jugendlichen sowie der Familien.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter (gewählte Funktionsträger und/oder Beauftragte) im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.

- (9) Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins kann ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insbesondere für Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Solche Ausgaben sind grundsätzlich nur dann ersatzfähig, wenn diese vorher bewilligt wurden. In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Genehmigung möglich. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Erstattungsantrag kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Entstehung geltend gemacht werden.
- (10) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Sinn des Absatzes 8 sowie über Aufwendungsersatz im Sinne des Absatzes 9 sowie über die Beauftragung von Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Durch die Mitgliederversammlung können durch Beschluss Grenzen über die Höhe bzw. die Gesamtsumme der Vergütung bzw. des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ansucht und sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und seiner Ordnungen verpflichtet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Versendung bzw. Übergabe der Aufnahmeerklärung an den Aufnahmeersuchenden wirksam.
- (4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Die Berufung ist nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand eingeht. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig. Die Ablehnung durch die Vereinsausschuss ist nicht anfechtbar. Weder Vorstand noch Vereinsausschuss haben den Ablehnungsbeschluss mit Gründen zu versehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austritterklärung kommt es auf den Zugang beim Vorstand an.
- (4) Der Vereinsausschuss kann durch Beschluss einen früheren Austritt zulassen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) das öffentliche Ansehen des Vereins gefährdet oder schadet,
 - c) sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder

- d) ein anderer wichtiger Grund besteht.
- (2) Auf Antrag des Vorstands oder mindestens zweier Mitglieder des Vereinsausschusses entscheidet über den Ausschluss der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss unter Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Die Entscheidung der Vereinsausschuss ist vereinsintern nicht anfechtbar.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. Vorsitzenden binnen 10 Tagen bekannt gemacht werden.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an nicht vollständig nachgekommen ist.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht mitgeteilt wird.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) Der Vorstand (§ 10),
 b) Der Vereinsausschuss (§ 11),
 c) Die Mitgliederversammlung (§ 12).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden allein und den Kassier allein vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassier nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in deren -durch Beschluss des Vorstands zugewiesenen- Aufgabenbereich zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Wählbar zum Mitglied des Vorstands sind nur die gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung wahlberechtigten Mitglieder des Vereins. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (8) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig; er ist für alle ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von € 2.500,00 im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 2.500,00 ausführen kann. Geschäfte mit einem Geschäftswert über dem vorgenannten Betrage pro Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Mitglieder des Vorstands können während der Amtsperiode durch den Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses ohne Begründung abberufen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vereinsausschusses sowie
 b) dem Vorstand (§ 10).
- (2) Die Mitglieder der Vereinsausschuss werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar gleichzeitig mit dem Vorstand. Der Vereinsausschuss sollte inklusive Vorstand aus 5 bis 12 Personen bestehen. Die Amtszeit des Vereinsausschusses endet mit dem Amtsende des Vorstands; dies gilt auch bei Rücktritt des gesamten Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsausschuss bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses aus, so kann der Vereinsausschuss für die Restlaufzeit der Amtsperiode des Vorstands ein neues Mitglied berufen. Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss für die laufende Amtsperiode berufen; sie haben volles Stimmrecht.
- (4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (5) Die Vereinsausschuss ist insbesondere ausschließlich zuständig für
- a) die Ergänzungsberufung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 7,
 b) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 c) die Beschlussfassung über einen früheren Zeitpunkt des Austrittes eines Mitgliedes,
 d) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (6) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (7) Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er legt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsausschusses selbst fest. Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit bei allen Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt.
- (8) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder mindestens ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands einberufen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können jederzeit an Vorstandssitzungen teilnehmen; sie können zu Vorstandssitzungen auch geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort jeweils nicht zu.

- (9) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder das Wohl des Vereins dies verlangt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Vereinstafel. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben oder per Email oder durch Mitteilung von Zeit und Ort im Holzkirchner Merkur bekannt gemacht werden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufungsfrist durch den Vorstand auf 1 Woche verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses,
 - e) die Beschlussfassung über den Erlass verbindlicher Ordnungen,
 - f) die Änderung des Satzungszweckes,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) die Satzungsänderungen,
 - i) die Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) die Wahl von 2 Kassenprüfern für je ein Jahr, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten, sowie über
 - l) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; andere Personen sind als Bevollmächtigte nicht zugelassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit bei allen Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt.
- (8) Bei allen oben bezeichneten Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung führt ein Einspruch von 3 oder mehr Gründungsmitgliedern zur Ablehnung des Vorschlages.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes ordentliche (aktive oder passive) Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Solange das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung oder des ergebnislosen Rücklaufs eines Einzuges im Rückstand ist, ruht das Stimmrecht des Mitglieds in jedem Organ des Vereins. Das Mitglied ist solange auch nicht wählbar.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern in der gleichen Versammlung die Mitglieder keine anderen Liquidatoren bestellen.
- (5) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (6) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Roten Kreuz -Ortsgruppe Holzkirchen- zu überweisen; es ist wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Im Falle der Nichtannahme oder Ablehnung erfolgt die Zahlung mit gleicher Zweckbindung an den Markt Holzkirchen.

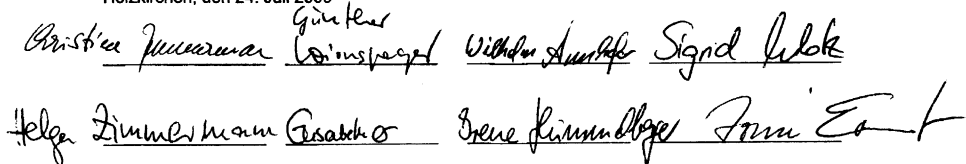
§ 16 Anschrift der Mitglieder zwecks Postsendungen und Zustellungen

- (1) Alle Mitteilungen, Beschlüsse und sonstigen Nachrichten, welche dem Mitglied nach dieser Satzung oder von Gesetzes wegen schriftlich bekannt zu machen sind, werden dem Mitglied an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift geschickt; sie gelten damit als ordnungsgemäß zugestellt, und zwar auch dann, wenn die Postsendung als unzustellbar zurückkommt.
- (2) Entscheidungen des Vereins, die das Mitglied individuell betreffen und nur innerhalb einer gewissen Frist angefochten werden können (§ 4 Absatz 4, § 7 Absatz 3), sind mit Einwurf-Einschreiben oder per Boten zuzustellen; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Juli 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Holzkirchen, den 24. Juli 2009



 Kristin Jurek, Günter Wilmanns, Wilfried Schmitt, Sigrid Wolk, Helga Zimmermann, Gerd Grottel, Irene Kimmulger, Tom Ert